

Zivilrecht V

(Erbrecht)

Gewillkürte Erbfolge II

– Errichtung und Widerruf des Testaments

Wiederholung

- Welche Regelungen des BGB dienen dem Schutz der Testierfreiheit („3 aus 6“)?
 - § 2064 (Persönliche Errichtung)
 - § 2078 (Anfechtung wegen Irrtums oder drohung)
 - § 2084 (Auslegung zugunsten der Wirksamkeit, *favor testamenti*)
 - § 2253 (Widerruf)
 - § 2302 (kein Vertrag über VvTw)
 - § 2339 (Erbunwürdigkeit)

Wiederholung

- In welchen **Fallgruppen** wird die **Sittenwidrigkeit** als Grenze der Testierfreiheit erörtert?
 - Entschließungsfreiheit („Hohenzollern“)
 - Benachteiligung der Allgemeinheit (Behindertentestament)
 - Zurücksetzung von Angehörigen (Geliebtentestament)

Wiederholung

- Auf welche Weise hat das **Reichsgericht** die Anforderungen an den in § 2065 BGB festgehaltenen Grundsatz der **Höchstpersönlichkeit** gelockert?
 - „Bezeichnung“ statt „Bestimmung“
 - Personenkreis
 - Auswahlkriterien
 - Identität der Auswahlperson

Überblick

- Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung
- **Testierwille** (\leftrightarrow Ankündigung, Entwurf)
- **Formzwecke** und Formzwang
 - Beweisfunktion
 - Warnfunktion
 - Beratungsfunktion
 - **Formnichtigkeit**, § 125 S. 1

Überblick

- **Ordentliche Testamente, § 2231**
 - Gleichwertigkeit hinsichtlich aller zulässigen Verfügungen von Todes wegen
 - Gleichwertigkeit hinsichtlich Ergänzung und Widerruf
- **Außerordentliche Testamente, §§ 2249-2252**

Öffentliches Testament

- **Erklärung des Erblassers**
 - Erklärung des letzten Willens
 - Übergabe einer Schrift mit Erklärung
 - Einschränkungen, § 2233
 - Minderjährige, § 2233 I
 - Leseunfähige, § 2233 II
 - Kein Ausschluss Sprech- und Schreibunfähiger („Testament durch Wimpernschlag“, BVerfGE 99, 341, OLG-VertrÄndG 2002), §§ 22 ff. BeurkG

Öffentliches Testament

- Verfahren vor dem Notar, §§ 27 ff. BeurkG
 - Muss-Vorschriften: Verstoß führt zur Nichtigkeit
 - Soll-Vorschriften: Verstoß belässt Wirksamkeit
- Amtliche Verwahrung, §§ 346 f. FamFG
- Widerrufsfiktion, § 2256

Eigenhändiges Testament

- Eigenhändigkeit, § 2247 I
- Inhaltliche Erfordernisse
- Unterschrift, § 2247 III
 - Anforderungen (Kurzformen, Pseudonyme)
 - Zusätze, Nachträge (Abschlussfunktion der Unterschrift)
- Orts- und Datumsangabe, § 2247 II, V
- Möglichkeit der Verwahrung, §§ 2248 iVm § 346 f. FamFG

Fall 6:

Peter Panther ist auf einer Erholungsreise ins Gebirge schwer erkrankt. Er schreibt seiner Frau Erika folgende Postkarte:

„31.10.2006

Liebe Erika,

habe heute Morgen noch einmal den Arzt konsultiert; er sagt, es gehe mit mir zu Ende. Sicherheitshalber treffe ich daher folgende Anordnung. Sollte mir etwas zustoßen, so sollst Du alles bekommen. Ich hoffe aber, Dich noch einmal wiederzusehen!

Dein Panthertier

P.S.: Mein Bruder Kurt soll nach meinem Tod meine Lyriksammlung bekommen!“

Wenige Tage darauf verstirbt Peter. Erika ist der Ansicht, Alleinerbin geworden zu sein. Der Sohn Friedrich, das einzige Kind des Erblassers, macht jedoch ebenfalls sein Erbrecht geltend. Die Ehegatten hatten im Güterstand der Gütertrennung gelebt. Wie ist die Rechtslage?

Fall 6:

- Letztwillige Verfügung (Testament)
 - Vorliegen und Inhalt
 - Postkarte als eigenhändiges Testament, §§ 2231 Nr. 2, 2247
 - Bezeichnung fehlt, aber Charakter durch Auslegung (§ 133) ermittelbar
 - Erbeinsetzung der Ehefrau, § 2087 I
 - Vermächtnis für Bruder, § 1939 (vgl. a. § 2087 II)
 - Eigenhändigkeit, § 2247 I
 - Unterschrift
 - Unvollständig entgegen § 2247 III 1
 - Aber: aus dem Kontext der Postkarte ergeben sich sowohl Identität wie Ernstlichkeit, § 2247 III 2 (+)
 - Keine räumliche Deckung des Vermächtnisses: Nach h.M. zeitlich nachgeordneter Nachtrag nur zulässig, wenn oberhalb der Unterschrift; Vermächtnis formnichtig nach §§ 2247 I, 125 S. 1

Fall 6:

- Ortsangabe (-)
 - Aber: § 2247 II nur Sollvorschrift
 - Auch kein Zweifel iSd §§ 2247 V 2
- Folgen der Teilnichtigkeit:
 - Erbeinsetzung bleibt gemäß § 2085 unberührt
 - Keine Verknüpfung von Erbeinsetzung und Vermächtnis
- ZE: Erika Alleinerbin nach Peter
- Pflichtteilsrecht des Sohnes
 - § 2303 I: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils
 - Wegen Gütertrennung der Eheleute gemäß §§ 1924 I, 1931 IV gesetzlicher Erbteil $\frac{1}{2}$ neben Erika
 - Pflichtteil iHv $\frac{1}{4}$ des Nachlasswerts

Nottestamente

- Zweck und Gültigkeitsdauer, § 2252
- Formen
 - Bürgermeistertestament, § 2249
 - Dreizeugentestament, § 2250
 - Seetestament, § 2251

Ablieferungspflicht

- Betroffene Personen, § 2259
- Sanktionen
 - Strafbarkeit (Urkundenunterdrückung), § 274 I Nr. 1 StGB
 - Schadensersatzpflicht, § 823 II
 - Erbunwürdigkeit, § 2339 I Nr. 4
 - Zwang, § 358 FamFG

Formen des Widerrufs

- Widerrufstestament, § 2254
- Widerruf durch späteres, widersprechendes Testament, § 2258
 - Inhaltliche Unvereinbarkeit
 - Sonderfall: Gleichzeitige Testamente
 - Soweit keine zeitliche Reihenfolge erkennbar, als gleichzeitig errichtet zu behandeln
 - Bei Widerspruch gegenseitige Aufhebung

Formen des Widerrufs

- Vernichtung oder Veränderung durch den Erblasser, § 2255
 - Vermutung der Aufhebungsabsicht, § 2255 S. 2
 - Rechtsnatur
 - Rechtsgeschäft
 - u.U. Anfechtung möglich, § 2078
 - Folgen der Zerstörung durch Dritte oder Verlust
- Rücknahme aus amtlicher Verwahrung, § 2256
- Widerruf des Widerrufs, § 2257

Fall 7:

Der verwitwete Ulrich Unentschluss hat zwei Söhne Franz und Fritz sowie eine Tochter Vroni, bei der er seit einiger Zeit wohnt. Am 1. Juni 2015 errichtet er ein formgültiges eigenhändiges Testament, in dem er Vroni zur Alleinerbin einsetzt. Das Testament zeigt er seiner Tochter. Zum darauf folgenden Weihnachtsfest schenken Franz und Fritz dem Vater eine zweiwöchige Erholungsreise auf die Malediven, während Vroni ihrem Vater einen Ratgeber „Cholesterinarme Ernährung im Alter“ verehrt. Diese Geschenke nimmt Ulrich zum Anlass, am 26.12.2015 ein neues formgültiges Testament eigenhändig zu errichten, in dem er Franz und Fritz zu gleichen Teilen als Erben einsetzt. Als Vroni davon erfährt, macht sie dem Vater heftige Vorwürfe. In einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung vom 15. Februar 2016 hebt er daher das Testament vom 26.12.2015 auf. Im April 2016 verstirbt Ulrich. Beim Durchsehen seiner Sachen findet sich die Erklärung vom 15.2.2016, auseinander gerissen in fünf Teile, im Papierkorb unter Ulrichs Schreibtisch.

Wie ist die Erbfolge nach Ulrich zu beurteilen?

Fall 7:

- Testament vom 1. Juni 2015
 - Vroni Alleinerbin
- Testament vom 26. Dezember 2015
 - Franz und Fritz Erben zu je $\frac{1}{2}$
 - Widerspruch und damit Aufhebung des ersten Testaments nach § 2258 I

Fall 7:

- Erklärung vom 15. Februar 2016
 - Eigenhändiges Widerrufstestament iSd § 2254
 - Wiederaufleben der ursprünglichen Erbeinsetzung der Vroni gemäß § 2258 II
 - Unwirksam wegen Zerreißens, § 2255 S. 1?
 - Vernichtung in Aufhebungsabsicht durch Erblasser
Hier: Unklar, ob durch Erblasser selbst
 - Alternativlösung:
 - Bei Nachweis der Vernichtung durch Erblasser Vermutung des § 2255 S. 2; gemäß § 2257 gilt dann Testament vom 26.12.15
 - Misslingt der Nachweis Erklärung gültig; Testament vom 1.6.15 (+)